

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Der Verein führt den Namen „hsf Studentenradio e.V.“. hsf steht für die traditionelle Bezeichnung Hochschulfunk. Sitz des Vereins ist Ilmenau (Thüringen). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Information von Hochschulmitgliedern und -angehörigen über das Hochschulgeschehen sowie hochschulpolitische Themen des Landes Thüringen und darüber hinaus. Der Verein leistet ebenso Öffentlichkeitsarbeit nach außen und trägt damit zur Darstellung der Technischen Universität Ilmenau und der Stadt Ilmenau in der Öffentlichkeit bei.

§ 3 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) die Ausstrahlung eigenproduzierter Sendungen innerhalb der Hochschule zu dem genannten Themenkreis,
- b) die Produktion von Beiträgen für den öffentlichen Rundfunk,
- c) die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen sowie die Organisation von Gesprächen mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Information von Hochschule und Öffentlichkeit,
- d) die Unterstützung weiterer Vereine und Gruppen bei der Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
- e) Organisation und Koordination von Sponsortätigkeit Außenstehender sowie
- f) Initiativen zur Ausschöpfung der Regelungen geltenden Rechts für die Schaffung eines kulturell-künstlerisch bedeutenden Standortes Ilmenau.

§ 4 Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Aktive Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen beantragt werden, die bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung beantragt werden. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Ablehnungen werden in gleicher Frist gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründet. Beides wird mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der folgenden beschlußfähigen Mitgliederversammlung bestätigt. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft von Einzelpersonen, juristischen Personen und Vereinen ist möglich. Fördernde Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Anerkennung ihres Wirkens im Sinne des Vereins verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftlich erklärten Austritt,
- b) Einstellung der Beitragszahlung für mindestens sechs Monate, oder ein entsprechender Zahlungsrückstand,
- c) Tod des Mitglieds,
- d) Ausschluß durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung zu geben.

IV. Mitgliederversammlung und Organe

§ 9 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder mit einer Stimme.

§ 10 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder bei der Sitzungseröffnung anwesend sind. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4-wöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Diese beschließt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann per Mail verschickt werden. Der Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung soll der Einladung beigefügt werden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können eingeladen werden.

§ 13 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für den vergangenen Zeitraum,
- b) Bericht des Schatzmeisters über die finanzielle Situation,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes (nach Ende eines Geschäftsjahres),
- d) Entlastung des Vorstandes (nach Ende eines Geschäftsjahres),
- e) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (nach Ende eines Geschäftsjahres),
- f) Festlegung der inhaltlichen Arbeit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß § 10 einzuberufen.

§ 15 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden gewählt. Kommt im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Führt auch dieser nicht zur Wahl, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem eine einfache Mehrheit ausreicht. Führt auch dieser nicht zur Wahl, ist per Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu ermitteln, ob weitere Wahlgänge durchgeführt werden, welche mit einfacher Mehrheit entscheiden, oder ob binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Alle Vorstandswahlen erfolgen obligatorisch schriftlich und geheim. Die Stimmzettel werden nach der Versammlung vernichtet.

§ 16 Im Falle der groben Pflichtverletzung des Vorstandes gemäß § 27, Abs. 2 BGB kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 14 dieser Satzung eine Neuwahl verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen stattzugeben und unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß § 10 diese einzuberufen.

§ 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Drei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Technischen Universität Ilmenau sein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Beschlußvorlage als abgelehnt. Der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 18 Der Vorsitzende kann im zweitem Jahr seines Vorsitzes wiedergewählt werden. Ab dem dritten Jahr und bei jeder weiteren Wahl muß es mindestens einen Gegenkandidaten geben.

§ 19 Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied, und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Eine Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums umgehend zuzuleiten bzw. eindeutig zugänglich zu machen. Jedes Protokoll muß bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums bestätigt werden.

§ 20 Der Verein besitzt eine Geschäftsordnung, die weitere Verfahrensfragen und Modalitäten klärt.

V. Finanzen und Beiträge

§ 21 Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 22 Der Vorstand kann in sozial gerechtfertigten Fällen durch Beschluß Ermäßigungen, Stundungen oder Beitragsbefreiungen gewähren. Er hat seine Entscheidung gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 23 Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand, dem Kassenprüfer und der Mitgliederversammlung über seine Abrechnung und Buchführung rechenschaftspflichtig.

§ 24 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 25 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 26 Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

§ 27 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

§ 28 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlußfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 29 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förder- und Freundeskreis der TU Ilmenau e.V., der das Vereinsvermögen ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter kultureller Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Ilmenau.

In dieser Fassung beschlossen am 27. Mai 2009

